

Fünftes Buch¹.

Finanzverwaltung².

Einleitung.

§ 213.

Die Finanzverwaltung erfolgt durch das Reich, die Einzelstaaten und die Kommunalverbände (Gemeinden und Verbände höherer Ordnung) und hat ihnen die materiellen Mittel zur Durchführung ihrer Zwecke zu beschaffen³. Die Finanzverwaltung umfasst die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen, der Ausgaben und der Schulden⁴.

¹ G. Meyer, Verw.R.² 2, 174 ff. hatte die Finanzverwaltung des Reiches, der Einzelstaaten und der Kommunalverbände getrennt dargestellt. Die seit Erscheinen der zweiten Auflage (1894) eingetretenen wesentlichen Änderungen namentlich im Steuersystem ließen es wünschenswert erscheinen, das Finanzrecht zu gliedern nach: Vermögen, Einnahmen, Ausgaben und Schulden. Durch die vorgenommenen Änderungen und Umstellungen kamen Wiederholungen in Wegfall, die bei der bisherigen Anordnung unvermeidlich waren. — Vgl. Sartorius, Verw.Arch. 5, 183.

² Schwarz, Formelle Finanzverwaltung in Preußen und im Reich unter Bezugnahme auf die Verhältnisse außerpreussischer Staaten 1907; v. Heckel, Art. Finanzverwaltung H.W.B.³ 4, 275. — Die allgemeinen Werke über Finanzwissenschaft enthalten finanzrechtliche und finanzpolitische Erörterungen. Für die Beurteilung des geltenden Rechtes kommen vorwiegend in Betracht: v. Heckel, Lehrbuch der Finanzwissenschaft I, 1907; v. Eheberg, Finanzwissenschaft¹⁰ 1909; Art. Finanzen H.W.B.³ 4, 125; Conrad, Finanzwissenschaft⁵ 1909; Ad. Wagner, Finanzwissenschaft I⁸ 1883; 2⁸ 1890; 3 1889; 4 1901; Cohn, System der Finanzwissenschaft 1889; Roscher-Gerlach, System der Finanzwissenschaft⁶ 1901; Geffken, v. Scheel, v. Schall, Ad. Wagner, v. Riecke, v. Reitzenstein (Jolly-Trüdinger) Finanzwissenschaft H.P.Oe.⁴ 3, I und II 1—182. — Denkschrift zur Begründung des Entwurfs eines Gesetzes, betr. Änderungen im Finanzwesen, zusammengestellt im Reichsschatzamt 4 Bde. 1908. — Finanzarchiv, herausgegeben von Schanz, jährlich zwei Bände, die einen Jahrgang bilden.

³ Meyer-Anschütz § 201. — Otto Mayer I, 378: Finanzen sind die Staatseinnahmen; Finanzverwaltung ist die auf die Staatseinnahmen gerichtete staatliche Tätigkeit. Finanzgewalt ist die öffentliche Gewalt, sofern sie für die Staatseinnahmen verwendet wird.

⁴ v. Heckel, H.W.B.³ 4, 276: Die Finanzverwaltung ist Fürsorge für die ordnungsmäßige Durchführung des Budgets, eigentliche Verwaltungstätigkeit